



STATUTEN

1.

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Verein Paracelsus-Schule Salzburg“
2. Sitz des Vereins ist 5412 Puch, St. Jakob Dorf 96
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

2.

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung der Schulbildung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind.

3.

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34-43 BAO 1961. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

4.

Tätigkeitsgebiete, Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Zur Verfolgung der Vereinszwecke sieht der Verein folgende ideelle Mittel vor:
 - a) Der Verein errichtet und fördert Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen für seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche (in Form von Tagesbildungsstätten und Internaten), diverse Therapien und Betreuungsmaßnahmen, Werkstätten oder Wohnheime, die im Sinne der

Verein Paracelsus-Schule Salzburg



Dorf 96, 5412 St. Jakob am Thurn, Tel.: +43(0)662 632020-30

anthroposophisch orientierten Pädagogik, Heilpädagogik und Sozialwissenschaft arbeiten. Grundlage für diese Arbeit bilden die Anregungen aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.

- b) Die Einrichtungen nach vorstehendem Abs a) stellen sich die Aufgabe, entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen pädagogische und heilpädagogische Hilfen zu bieten. In Erfüllung dieser Aufgabe bemühen sich die Mitarbeiter in den Einrichtungen, in Selbstverantwortung tätig zu sein.

Die Einrichtungen und Bildungsmaßnahmen bzw. -stätten sind prinzipiell ohne Rücksicht auf Stand, Religion, Geschlecht, politische Meinung und Nationalität zugänglich. Nähere Regelungen trifft der Vorstand.

- c) Der Verein sieht es ferner als seine Aufgabe an, mit dem „Waldorfschulverein Salzburg - Verein zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners“ eng zusammenzuarbeiten und auch mit Waldorfschulen und heilpädagogischen Einrichtungen des In- und Auslandes Zusammenarbeit zu pflegen.

Der Verein sieht vor, die wissenschaftlich fundierte und künstlerische Ausbildung und Fortbildung von Personen, die im Sinne der Geisteswissenschaften Rudolf Steiners tätig werden wollen, anzubieten und durch eigene Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen heilpädagogischen Einrichtungen zu ermöglichen und zu fördern.

- d) Insbesondere sollen Vorträge, Tagungen, Kurse und Seminare, Ausstellungen, Elterntreffen, Bazare, Konzerte und ähnliches veranstaltet sowie Studien, Dokumentationen und andere Publikationen, die den Vereinszwecken dienen, erstellt, herausgegeben und gefördert werden.

2. Materielle Mittel des Vereins:

- a) Der Verein schafft die materiellen Grundlagen für den Aufbau, die Erhaltung und die Förderung der Einrichtung sowie für die Erfüllung seiner anderen Aufgaben durch

- Mitgliedsbeiträge;
- Zuschüsse aus öffentlicher Hand;
- Spesenbeiträge und Einnahmen aus den in vorstehendem Abs 1 lit c und lit d genannten Tätigkeiten;
- Naturalleistungen der Mitglieder und Freunde;

Kontakt:
Tel.: +43 (0)662 / 632020-30
Fax: +43 (0)662 / 632020-34
E-Mail: office@paracelsusschule.at
www.paracelsusschule.at

Bankverbindung:
Oberbank Kto. 111082202, BLZ 15090
IBAN: AT441509000111082202, BIC: OBKLAT2L
ZVR-Kennzahl: 718814589

Verein Paracelsus-Schule Salzburg



Dorf 96, 5412 St. Jakob am Thurn, Tel.: +43(0)662 632020-30

- Spenden, Sammlungen, Legate, Erbschaften und sonstige Zuwendungen;
 - Erwerb oder Pacht gewerbsrechtlicher Bewilligungen und Berechtigungen, soweit dies dem Vereinszweck dient;
 - allfällige Einnahmen aus den Einrichtungen.
- b) Überschüsse aus der Gebarung des Vereins sind satzungsgemäß zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

5.

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten (Bezeichnung) der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) unterstützende Mitglieder;
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Meilenstein-Mitglieder; und
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion, Weltanschauung oder Vermögen, die in dem Bestehen der Einrichtung des Vereins etwas Berechtigtes sieht und diesen aktiv fördern will. Die Mitglieder bilden die freie Trägerschaft des Vereins, haben gleiche Rechte und übernehmen Aufgaben und Pflichten nach Einsicht, Möglichkeit und Verantwortung.
3. Die Art (Bezeichnung) der Mitgliedschaft richtet sich nach der Höhe der Beitragsleistungen der Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Kontakt:
Tel.: +43 (0)662 / 632020-30
Fax: +43 (0)662 / 632020-34
E-Mail: office@paracelsusschule.at
www.paracelsusschule.at

Bankverbindung:
Oberbank Kto. 111082202, BLZ 15090
IBAN: AT441509000111082202, BIC: OBKLAT2L
ZVR-Kennzahl: 718814589



6.

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt nach einem Informationsgespräch und einer Beitrittserklärung und wird durch den Vorstand bestätigt.

7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Mitglieder zahlen Beiträge nach Selbsteinschätzung (vgl auch Punkt 8. Abs 2), woran sich die Art (Bezeichnung) der Mitgliedschaft gemäß Punkt 5. knüpft. Der Vorstand kann Richtlinien für die Beitragsgestaltung erlassen.
3. Die Mitglieder haben den Umstand zu berücksichtigen, dass die Aktivitäten des Vereins nur möglich sind, wenn alle gemeinsam nach besten Kräften dazu beitragen.

8.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung oder durch den Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird bei vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand ausgesprochen. Dieser hat zuvor alle Möglichkeiten, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen können, auszuschöpfen. Gegen diese Entscheidung kann ein Vereinsschiedsgericht angerufen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn trotz schriftlicher Ermahnung länger als ein Jahr keine Beiträge ohne Angabe von Gründen entrichtet wurden. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.



9.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- Arbeitskreise, die in Übereinstimmung mit dem Vorstand gebildet werden können;
- die Rechnungsprüfer;
- das Vereinsschiedsgericht.

10.

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von den Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt zur ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens vier, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Es können nur Beschlüsse zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Kontakt:

Tel.: +43 (0)662 / 632020-30

Fax: +43 (0)662 / 632020-34

E-Mail: office@paracelsusschule.at

www.paracelsusschule.at

Bankverbindung:

5 Oberbank Kto. 111082202, BLZ 15090

IBAN: AT441509000111082202, BIC: OBKLAT2L

ZVR-Kennzahl: 718814589



7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
8. Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Obmann.

11.

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Mitarbeiter;
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- (Weiter-)Bestellung des Vorstands;
- Zustimmung oder Ablehnung der Vorschläge des Vorstands bezüglich der Veränderung in seiner Zusammensetzung;
- Bestellung der Rechnungsprüfer;
- Beratung über die eingebrachten Anträge und Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Besprechung allfälliger Fragen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



12.

Der Vorstand

1. Er bildet sich aus im Verein bereits wahrnehmbar tätigen Menschen, die zur Zusammenarbeit fähig und willens sind. Jedes Mitglied des Vereins, das sich fähig fühlt, kann sich selbst vorschlagen oder von einem anderen Mitglied vorgeschlagen werden. Diese Menschen bilden eine Gruppe, in der sie zusammenarbeiten können. Dabei soll die Stellungnahme der Mitglieder berücksichtigt und ein Konsens gesucht werden. Die Gruppe bittet bei der Mitgliederversammlung um das Vertrauen.
2. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn in offener Meinungsäußerung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieser Gruppe das Vertrauen ausspricht. Andernfalls ist die Bildung des Vorstands erneut in gleicher Weise zu versuchen.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres bestellt.
4. Der Vorstand nominiert einen Obmann, welchem insbesondere die Aufgaben des Vereinsgesetzes 2002 zukommen, einen Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier. Dem Obmann kommt Einzelvertretungsbefugnis zu. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam mit dem Obmann zur Vertretung des Vereins nach außen befugt.
5. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
7. Der Obmannstellvertreter übernimmt die Aufgaben des Obmanns im Falle dessen Verhinderung, sofern diese nicht bloß vorübergehend ist, und im Falle der Interessenkollision.

13.

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Kontakt:
Tel.: +43 (0)662 / 632020-30
Fax: +43 (0)662 / 632020-34
E-Mail: office@paracelsusschule.at
www.paracelsusschule.at

Bankverbindung:
Oberbank Kto. 111082202, BLZ 15090
IBAN: AT441509000111082202, BIC: OBKLAT2L
ZVR-Kennzahl: 718814589

Verein Paracelsus-Schule Salzburg



Dorf 96, 5412 St. Jakob am Thurn, Tel.: +43(0)662 632020-30

- Die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Die Entscheidung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Zusammenarbeit mit den diversen Mitarbeitergruppen.
- Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe dieser Statuten nach außen.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

14.

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Diesen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins und die Erstattung des Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

15.

Streitschlichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis resultierenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Es wird in einer Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Vereinsschiedsrichter wählt; den Vorsitzenden des Vereinsschiedsgerichtes nominiert der Vorstand. Ist an der Streitigkeit ein Mitglied des Vorstands beteiligt, wird der Vorsitzende des Vereinsschiedsgerichtes von den beiden Schiedsrichtern bestimmt.
2. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Kontakt:
Tel.: +43 (0)662 / 632020-30
Fax: +43 (0)662 / 632020-34
E-Mail: office@paracelsusschule.at
www.paracelsusschule.at

Bankverbindung:
8 Oberbank Kto. 111082202, BLZ 15090
IBAN: AT441509000111082202, BIC: OBKLAT2L
ZVR-Kennzahl: 718814589



Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vereinsschiedsgerichts sind innerhalb des Vereins unanfechtbar.

16.

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit wenigstens Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.
4. Der zuletzt zur Vertretung befugte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung sowie das Datum der freiwilligen Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens sind die freiwillige Auflösung sowie Angaben zur Person des Abwicklers und der Zeitpunkt seiner Bestellung anzuzeigen.